



HVBG

HVBG-Info 29/1996 vom 18.10.1996, S. 2585 - 2590, DOK 474.1/017-LSG

**Keine RV-Waisenrente bei Ausbildungspause - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 21.03.1996 - L 10 An 2664/95**

Keine RV-Waisenrente bei Ausbildungspause (§ 48 Abs. 4 Nr. 2a SGB VI);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.03.1996 - L 10 An 2664/95 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 4 RA 21/96 - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21.03.1996 - L 10 An 2664/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Auch im Falle der Verlängerung der Pause zwischen Schule und Studium durch Wehr- oder Zivildienst ist an der 4-Monats-Grenze festzuhalten, insbesondere kann nicht auf den effektiven Antritt des Studiums spätestens im vierten Monat nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes verzichtet werden, jedenfalls nicht darauf, daß nach Ablauf der vier Folgemonate die Ausbildung unmittelbar fortgesetzt werden muß (vgl. BSG vom 30.3.94 - 4 RA 45/92 = SozR 3-2200 § 1267 Nr. 3 = HVBG-INFO 1994, S. 1415-1420).